OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601680/7/WP

Datum:
Linz, 8. Februar 2017

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des P L S, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 29. August 2016, GZ: VerkR96-1296-2016, wegen einer Übertretung des KFG, den

B E S C H L U S S

gefasst:

I. Die Beschwerde wird gemäß §§ 7 Abs 4 iVm 31 VwGVG als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art 133 Abs 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Bisheriges Verwaltungsgeschehen:

1. Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (in der Folge kurz: belangte Behörde) vom 21. Juni 2016, GZ: VerkR96-1296-2016, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge kurz: Bf) vorgeworfen, er sei mit Schreiben der belangten Behörde vom 13. April 2016 als Zulassungsbesitzer aufgefordert worden, binnen zwei Wochen ab Zustellung bekanntzugeben, wer das näher bezeichnete Kraftfahrzeug mit dem näher bezeichneten amtlichen Kennzeichen am 22. November 2015 um 15:29 Uhr an näher bezeichneter Stelle gelenkt habe, und habe der Bf diese Auskunft nicht (rechtzeitig) erteilt. Aufgrund dieser Verwaltungsübertretung wurde über den Bf eine Geldstrafe idHv 330,00 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 66 Stunden, verhängt.

2. Mit Eingabe (E-Mail) vom 18. Juli 2016, bei der belangten Behörde am selben Tag eingelangt, erhob der Bf Einspruch gegen die Strafverfügung, eingeschränkt auf die Strafhöhe.

3. Mit – nunmehr in Beschwerde gezogenem – Straferkenntnis der belangten Behörde vom 29. August 2016 wurde dem Einspruch des Bf keine Folge gegeben und die festgesetzte Verwaltungsstrafe bestätigt. Über den Bf wurde daher eine Geldstrafe idHv 330,00 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 66 Stunden, verhängt. Zudem wurde der Bf zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages idHv 33,00 Euro verpflichtet. Das Straferkenntnis wurde dem Bf am 31. August 2016 zugestellt und von diesem persönlich übernommen (eigenhändige Unterschrift am Rückschein).

4. Mit Eingabe (E-Mail) vom 13. Oktober 2016, bei der belangten Behörde am selben Tag eingelangt, erstattete der Bf eine Stellungnahme, stellte einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, begehrte Akteneinsicht und erhob gegen die Strafverfügung (wohl gemeint: das Straferkenntnis) Beschwerde.

5. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 19. Dezember 2016 wurde der Antrag des Bf auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand abgewiesen. Die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde wurde mit hg Beschluss vom 8. Februar 2017, GZ: LVwG-601680, als verspätet zurückgewiesen.

6. Mit Schreiben vom 20. Dezember 2016 respektive vom 27. Jänner 2017 (Wiedervorlage) legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabendem Verwaltungsstrafakt zur Entscheidung vor.

II. Beweiswürdigung und maßgeblicher Sachverhalt:

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde samt der Schriftsätze des Bf. Aus den genannten Beweismitteln ergibt sich folgender – entscheidungswesentlicher – Sachverhalt widerspruchsfrei:

2.1. Mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 29. August 2016, GZ: VerkR96-1296-2016, wurde der Bf wegen einer Übertretung des KFG bestraft. Das Straferkenntnis wurde dem Bf nachweislich am 31. August 2016 durch persönliche Entgegennahme (Unterschrift des Bf am Rückschein) zugestellt.

2.2. Mit Schriftsatz vom 13. Oktober 2016, bei der belangten Behörde am selben Tag eingelangt, erhob der Bf gleichzeitig mit der Einbringung eines Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Beschwerdefrist, Beschwerde gegen das oben angeführte Straferkenntnis.

2.3. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 19. Dezember 2016, GZ: VerkR96-1296-2016, wurde der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand als unbegründet abgewiesen. Die dagegen erhobene – unmittelbar beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingebrachte – Beschwerde vom 19. Jänner 2017 wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Beschluss vom 8. Februar 2017, GZ: LVwG-601680, als verspätet zurückgewiesen.

3. Für die Beurteilung der Rechtsfrage, ob die Beschwerde gegen das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis rechtzeitig erhoben wurde, ist auf Sachverhaltsebene entscheidend, wann die Zustellung erfolgte und somit die Rechtsmittelfrist zu laufen begann. Durch die eigenhändige Unterschrift des Bf am Rückschein (vgl diesbezüglich das idente Unterschriftsbild am Beschwerdeschriftsatz) ist unzweifelhaft dokumentiert, dass dem Bf das in Beschwerde gezogene Straferkenntnis am 31. August 2016 rechtswirksam zugestellt wurde. Diesbezüglich bestehen keinerlei Zweifel beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Der Tag der Einbringung des Rechtsmittels ist durch den Eingangsstempel der belangten Behörde dokumentiert, weshalb auch diesbezüglich keinerlei Zweifel bestehen. Die entscheidungserheblichen Umstände zur Beurteilung der maßgeblichen Rechtsfrage standen daher unzweifelhaft fest und bedurften keiner weiteren Ermittlungsschritte.

4. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 2 VwGVG entfallen, da die Beschwerde zurückzuweisen war.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

1. Gemäß § 7 Abs 4 VwGVG beträgt die Rechtsmittelfrist zur Einbringung einer Bescheidbeschwerde vier Wochen ab Zustellung des Bescheides. Das vom Bf in Beschwerde gezogene Straferkenntnis wurde dem Bf am 31. August 2016 nachweislich zugestellt (persönliche Übernahme durch den Bf). Die Rechtsmittelfrist endete daher mit Ablauf des 28. September 2016 (kein Sonn- oder Feiertag). Die vom Bf mit 13. Oktober datierte Beschwerde (Einlangen bei der belangten Behörde am selben Tag) erweist sich daher als verspätet. Im Übrigen geht der Bf offenkundig selbst von der verspäteten Einbringung seiner Beschwerde aus, verknüpft er diese doch mit einem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (in die Beschwerdefrist).

2. Der vom Bf mit Schriftsatz vom 13. Oktober 2016 eingebrachte Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Beschwerdefrist gegen das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis wurde mit Bescheid der belangten Behörde vom 19. Dezember 2016 abgewiesen. Die dagegen erhobene Beschwerde wurde mit hg Beschluss vom 8. Februar 2017 zu GZ: LVwG-601680 als verspätet zurückgewiesen. Aufgrund dieses Beschlusses (zur Bindungswirkung von Beschlüssen vgl § 31 Abs 2 VwGVG) steht nunmehr rechtskräftig fest, dass keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand – also in die Beschwerdefrist – stattfindet.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung weicht weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die

Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil